

Berechnung einrichtungsindividueller Ausbildungszuschlag stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 29 Pflegeberufegesetz (PflBG)

– Ablauf und Berechnungstool der Pflegesatzkommission stationär

Berechnung des einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschlags nach § 28 Pflegeberufegesetz

- Der AFBW setzt gegenüber den Pflegeeinrichtungen bis zum 31.10. des Festsetzungsjahrs (= Vorjahr) den im kommenden Finanzierungsjahr zu bezahlenden monatlichen Umlagebetrag per Festsetzungs- und Zahlungsbescheid fest (§ 12 Abs. 4 Satz 1 PflAFinV). Der Zahlungsbescheid wird den Pflegeeinrichtungen im Meldeportal zum Download zur Verfügung gestellt und zudem postalisch versandt.
- Ein gegebenenfalls entstehender Differenzbetrag („Spitzabrechnung“) wird innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrags ausgeglichen.
- Berechnung Umlagebetrag Finanzierungsjahr einer stationären Pflegeeinrichtung:
Finanzierungsanteil des gesamten stationären Pflegesektors in EUR dividiert durch die **Gesamtsumme** nach der am 01.05. des Festsetzungsjahrs geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltenden Anzahl der **Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte** aller stationären Pflegeeinrichtungen
multipliziert mit der Anzahl der nach der am 01.05. des Festsetzungsjahrs geltenden Pflegesatzvereinbarung **vorzuhaltenden Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der jeweiligen stationären Pflegeeinrichtung - einrichtungsindividuell**
ergibt den zu zahlenden Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr
- Dieser Jahresbetrag wird durch 12 geteilt; daraus ergibt sich der monatliche Umlagebetrag 2020, der jeweils zum 10. eines Monats an den AFBW zu entrichten ist
- Die stationäre Pflegesatzkommission (PSK) hat ein Berechnungstool (Excel) abgestimmt, welches von den Pflegeeinrichtungen für die Berechnung des an die Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen für die Ermittlung des einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschlags nach § 28 PflBG anzusetzen ist. Dieses beinhaltet folgende Rechenwege:
 - Rechenweg **Dauer- und Kurzzeitpflege**
Durch AFBW festgesetzter monatlicher Umlagebetrag * 12 / (Platzzahl der Einrichtung laut Versorgungsvertrag * 365 * 96,5 % Auslastung) = täglich zu bezahlender Ausbildungszuschlag je Bewohner/Kurzzeitpflegegast
 - Rechenweg **Tages-/Nachtpflege**
Durch AFBW festgesetzter monatlicher Umlagebetrag * 12 / (Platzzahl der Einrichtung laut Versorgungsvertrag * in der Vergütungsvereinbarung vereinbarte Öffnungstage * 52 * 90 % Auslastung) = täglich zu bezahlender Ausbildungszuschlag je Tages-/Nachtgast
- Erst wenn dieser Festsetzungs- und Zahlungsbescheid des AFBW für das folgende Finanzierungsjahr vorliegt, können die Pflegerichtungen das Excel-Berechnungstool ausfüllen und an die federführende Pflegekasse per E-Mail versenden.
- Die Einrichtungen teilen der jeweils federführenden Pflegekasse unverzüglich nach Eingang des Umlagebescheids des AFBW die **Höhe des vom AFBW festgesetzten Umlagebetrags** und die **Berechnung des Ausbildungszuschlags** pro Bewohner, Tages/Nachtgast mit dem Berechnungstool mit

Hinweise zum Ausfüllen des Berechnungstools:

- Das Excel-Tool muss für alle Dauerpflege- und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Tagespflegeeinrichtungen ausgefüllt werden, die gegenüber dem AFBW als Einrichtung gemeldet wurden und von diesem einen Umlagebescheid gemäß § 12 Abs. 4 PflAFinV erhalten haben.
- Pro Einrichtung muss ein Tabellenblatt ausgefüllt und die separate Excel-Datei mit diesem Tabellenblatt an die zuständige (federführende) Pflegekasse per E-Mail versandt werden. Der Umlagebescheid soll ebenfalls an diese E-Mail angehängt werden. Es dürfen somit vollstationäre Einrichtungen und Tagespflegen nicht in einer Excel-Datei gemeldet werden. Die Rücksendung an die Pflegekasse muss zwingend als Excel-Datei erfolgen.
- Die federführende Pflegekasse ist die Kasse, die für die Einrichtung auch bei anderen Fragen wie z. B. Versorgungsverträge und Pflegesatzverhandlungen zuständig ist.
- Vollstationäre Einrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen füllen das Tabellenblatt mit dem roten Reiter „Angaben Stat KZP“ aus. Teilstationäre Einrichtungen füllen das Tabellenblatt mit dem grünen Reiter „Angaben teilstat.“ aus.
- Eintragungen dürfen durch die Einrichtungen nur in den grau hinterlegten Feldern der beiden Tabellenblätter „Angaben Stat KZP“ und „Angaben teilstat.“ erfolgen.
- Die Tabellenblätter „Bestätigung Stat. KZP“ und „Bestätigung teilstat.“ werden von der zuständigen federführenden Pflegekasse ausgefüllt und den Einrichtungen wieder zugesandt.

Schritte nach Ausfüllen des Berechnungstools:

- Die Einrichtungen können die **Bewohner** und die Tages- und Nachtgäste über den ab dem kommenden Finanzierungsjahr zu bezahlenden täglichen Ausbildungszuschlag **ab dem Versand des Berechnungstools** an die federführende Pflegekasse - entsprechend den Regelungen des WBVG - **informieren**. Die Bestätigung durch die Pflegekasse muss also nicht abgewartet werden.
- Auf der AFBW-Homepage stehen entsprechende Musterschreiben für die Information der Bewohner zur Verfügung.
- Die federführende Pflegekasse **bestätigt die Berechnung** und die an die Bewohner und Tages- und Nachtgäste ab dem 01.01. des Festsetzungsjahrs weiter zu berechnende Ausbildungsumlage **möglichst innerhalb von 14 Tagen** nach Eingang des Berechnungstools
- Der von der Einrichtung errechnete und von der federführenden Pflegekasse bestätigte Ausbildungszuschlag **wird zu der täglichen Ausbildungsumlage nach dem System der AltPflAusglVO addiert** und in einer Summe den Bewohnern und Tages- und Nachtgästen in Rechnung gestellt. Dies ist nach Aussage des Ministeriums für Soziales und Integration aus ordnungsrechtlicher Sicht möglich.
- Da es sich gemäß § 82a SGB XI bei dem Ausbildungszuschlag um einen Bestandteil der pflegebedingten Aufwendungen handelt, wird dieser bis zur Höhe des Leistungsbetrags des jeweiligen Pflegegrads von den Pflegekassen refinanziert und ist auf den Rechnungen an die Bewohner und Tages- und Nachtgäste getrennt auszuweisen.